



Claudia Brunner
Landrätin
Hofstatt 19a
6460 Altdorf
claudia.brunner@uri.ch

An den Regierungsrat des Kantons Uri

Kleine Anfrage:

Zur Nachführung des kantonalen Schutzinventars in der Gemeinde Altdorf

Sehr geehrter Herr Landamman

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin/ Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ende Juli teilte die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege verschiedenen Liegenschaftseigentümern in Altdorf schriftlich mit, dass ihr Gebäude neu dem Regierungsrat zur Aufnahme ins kantonale Schutzinventar vorgeschlagen werden soll. Die Denkmalpflege schreibt:

«Die Aufnahme von Natur- wie Kulturobjekten in das Inventar hat – rein deklaratorische Wirkung, d.h. sie hat keine unmittelbar rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Folge, sondern dient lediglich als Grundlage für potenzielle Schutzmassnahmen in der Zukunft. Mit der Eintragung wird dargetan, dass das erwähnte Objekt aus verschiedenen Gründen von besonderem kulturhistorischem Interesse ist und Schutz und Schonung verdient».

Die betroffenen Liegenschaftseigentümer haben bis Ende Oktober 2025 die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen. Im Schreiben heisst es weiter:

«Erfolgt innert der Frist keine Stellungnahme, werden die betroffenen Objekte ohne weiteres in das Schutzinventar aufgenommen und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet».

Tatsache ist, dass bereits mit der öffentlichen Inventarisierung ein Gebäude einer Art «Generalverdacht» in Bezug auf die Schutzwürdigkeit unterstellt wird. Erfahrungsgemäss wird gerade bei Gutachtern und Verwaltung die inhaltliche Relevanz und Wirkung des Hinweisinventars überhöht. Der Grundeigentümer muss damit leben, dass sein Gebäude als «potenziell geschützt» gilt. Will der Grundeigentümer ein solches Gebäude einmal verkaufen, wird die Inventarisierung selbstredend eine Auswirkung auf den Wert der Liegenschaft haben.

Es trifft somit nicht zu, dass die Inventarisierung für die Grundeigentümer **«keine unmittelbar rechtlichen Konsequenzen»** hat. Findet doch bereits mit der Inventaraufnahme die Grundlage für einen künftigen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer statt (Wertverminderung), gegen das sich der Grundeigentümer nicht direkt mit einem Rechtsmittel wehren kann. Wenn alle «in Betracht fallenden» bzw. «schutzfähigen» Schutzobjekte im Inventar erfasst werden und die Frage der Verhältnismässigkeit und der Interessenabwägung erst im Schutzverfahren geklärt werden sollen, besteht die Gefahr einer sehr grosszügigen Inventarisierung. Zumal der Begriff «schutzfähig» auch unter Fachleuten kontrovers diskutiert wird.

Weil gegen diese vorsorgliche Inventarisierung den Grundeigentümern kein Rechtsmittel offensteht, besteht die Gefahr, dass Gebäude inventarisiert werden, die keinen wirklichen Schutzwert haben. Auch bleiben bei der Inventarisierung andere entgegenstehende öffentliche Interessen (z.B. nachteilige Auswirkungen für die wirtschaftliche Nutzung einer Liegenschaft durch die Industrie oder das Gewerbe) unbeachtet.

Gestützt auf die Geschäftsordnung des Landrats ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat vom Inhalt des überarbeiteten Schutzinventars bereits Kenntnis genommen?
2. Wie viele Gebäude werden in Altdorf, aufgeschlüsselt in Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, neu zur Aufnahme ins kantonale Schutzinventar vorgeschlagen?
3. Wurden bei der Nachführung des Schutzinventars verwaltungsexterne Experten beigezogen und falls ja, welche?
4. Welche Rolle kam dem Gemeinderat Altdorf bei der Erarbeitung des überarbeiteten Schutzinventars für die neu aufzunehmenden Schutzobjekte zu? Hat der Gemeinderat dabei eine politische Interessenabwägung vorgenommen und falls ja, unter welchem Blickwinkel?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass der Gemeinderat die betroffenen Schutzobjekte bereits ins genehmigte Siedlungsleitbild aufgenommen hat, ohne den Regierungsratsbeschluss abzuwarten?
6. Welche rechtliche Konsequenz hat die Verknüpfung des kommunalen Siedlungsleitbildes mit dem kantonalen Schutzinventar für die betroffenen Grundeigentümer*Innen, a) bezüglich Unterschutzstellung und b) mit Blick auf die bevorstehende Revision der Nutzungsplanung?

7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass ins kantonale Schutzinventar keine Gebäude aufgenommen werden, die keinen Schutzwert haben und bei der Inventarisierung andere entgegenstehende, öffentliche Interessen (z.B. nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tätigkeit) berücksichtigt werden?
8. Ist der Regierungsrat bereit, im kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz eine neue Vorschrift zu schaffen, die es den betroffenen Grundeigentümern gegen einen Entscheid über die Aufnahme resp. Entlassung aus den kantonalen Schutzinventar ermöglicht, eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zu erheben?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich im Voraus bestens.

Altdorf, 22.09.2025



Landrätin, Claudia Brunner, SVP Altdorf